

Gemeinde Gemmrigheim

Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Instandsetzung von Weinbergmauern und Staffeln in Weinbergsteillagen

§ 1 Förderzweck

Terrassierte Weinbergsteillagen gehören seit Jahrhunderten zu den landschaftsprägenden Kulturformen des mittleren Neckartals.

Mit ihren vielen kleinräumigen Strukturen wie Mauern, Staffeln, Steinriegeln, Hohlen, Brachflächen und Hecken bis zu artenreichem Trockenwald wurden sie zu einem Mosaik verschiedenster Lebensräume und damit zur Heimat für viele, auch seltene, Tier- und Pflanzenarten.

Die Erhaltung der Mauern und Staffeln in den Steillagen und damit eine Bewahrung der Artenvielfalt ist Ziel und Zweck dieser Förderrichtlinie.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Zuschüsse werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen in Weinbergsteillagen der Markung Gemmrigheim, die im genehmigten Rebenaufbauplan liegen.

§ 4 Förderungsvoraussetzung

Gefördert wird die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Trockenmauern und Weinbergstaffeln.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung:

- a) Mauern und Staffeln sind in Trockenbauweise mit entsprechender Hintermauerung unter Verwendung von Natursteinen herzustellen.
- b) Der Einbau von Betonteilen wird nicht bezuschusst.
Betonsteine, die in Ihrer Art Natursteinen ähneln und die trocken vermauert werden können, können nach einer Befürwortung durch die untere Naturschutzbehörde gefördert werden, wenn Natursteine nicht in ausreichender Art und Menge vorhanden sind.
- c) Fugen dürfen nicht ausgemörtelt werden. In Ausnahmefällen ist eine Hinterbetonierung mit wasserdurchlässigem Einkornbeton zulässig, sofern dies aus statischen Gründen (z.B. Wegunterseite) erforderlich wird. In Fundamenten wird wasserdurchlässiger Beton zugelassen.

- d) Die Beseitigung geringfügiger Mauerschäden (unter 2m²) wird nicht bezuschusst. Schäden auf einem Flurstück können zusammengefasst werden, solange die Einzelschäden nicht kleiner als 2 m² sind.
- e) Die Bauarbeiten sollen nach Möglichkeit nur im Spätherbst und Winter durchgeführt werden.
- f) In besonderen begründeten artenschutzrelevanten Ausnahmefällen können Trockenmauern auch außerhalb von Weinberglagen gefördert werden.
- g) Je Flurstück und Kalenderjahr kann maximal ein Antrag berücksichtigt werden.
- h) Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten ab Bewilligung der Förderung abgeschlossen sein und der Gemeinde angezeigt werden. Andernfalls verfällt der bewilligte Zuschuss.

§ 5 Form und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Für die Wiederherstellung und Instandsetzung von Mauern beträgt der Zuschuss 50,00€/m² und bei Staffeln 25,00 €/lfd. m. Der maximale Förderbetrag je Antrag beträgt 500 €.

§ 6 Verfahren, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gemeinde einzureichen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Grundvoraussetzungen. Die Zuschusszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Sie ist vom Zuschussberechtigten bei der Gemeinde anzuzeigen.

Von der Gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, bezuschusste Grundstücke zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist bis 31.12.2020 gültig.